

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 W i e n

GZ: BKA-353.110/0080-I/4/2014

Wien, am 30. Juni 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Deimek, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. April 2014 unter der **Nr. 1438/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aussagen zum Thema Gold gegenüber der Krone gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Welche Maßnahmen werden Sie setzen oder veranlassen, wenn der Rechnungshof zum Schluss kommt, dass das Gold der OeNB am sichersten in Österreich gelagert werden kann?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie setzen oder veranlassen, wenn der Rechnungshof zu dem Schluss kommt, dass innerhalb des österreichischen Bundesgebiets geeignete Lagerungsmöglichkeiten für das Gold der OeNB bestehen?*
- *Ist die im genannten Artikel in der „Krone“ angeführte Aussage derart zu verstehen, dass die Regierung doch die Möglichkeit hat, auf die Lagerung der Bestände der OeNB Einfluss zu nehmen?*

Die Verwaltung und Entscheidungen über die Lagerung der Goldreserven der Österreichischen Nationalbank sind Teil der autonomen Verwaltung der Währungsreserven. Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken ist im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert und ein zentraler Eckpunkt der gemeinsamen Währung. Dies wurde von der Bundesministerin / von dem Bundesminister für Finanzen bereits in einer Vielzahl

von Beantwortungen parlamentarischer Anfragen ausführlich dargestellt (siehe zuletzt die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 598/J vom 31. Jänner 2014).

Die Behandlung der Berichte des Rechnungshofes, der dem Nationalrat direkt untersteht, obliegt grundsätzlich dem zuständigen Ausschuss im Nationalrat. Der Österreichischen Nationalbank steht es frei, allfällige neue Erkenntnisse in ihre Entscheidungen über das Lagerstellenkonzept für die Goldreserven einfließen zu lassen. Von Seiten des Bundesgesetzgebers besteht jedenfalls auf Grund einschlägiger nationaler sowie unionsrechtlicher Vorschriften keine Möglichkeit auf die Haltung und Verwaltung der Währungsreserven der OeNB Einfluss zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	PxswdgFo5rwHt94Bi+c6qAtD6RaAfgGU5ixUXWdhShadrxV2s3ahAKmtyXO3zrm2seOsLohMeuDdvCVbjkfFwkywscqvxcCCq45WOYO5BihHWQ2cCLgZBqSPvLXKI+mZSDtWjt hZ1nL/ZW8EYtZDPR48NdrOlw+c0SLUsoJ+qUA6DBPnm+3vSnpeI0fIlCBB6Ee5mHh WGWA1Pg7XhPJ8KkLzGDZmXfEnYb9KPhzPvTEyWaXOGZWwv+R3vkOZ/uoZNxoHf/HrbF Cq7f/cDrtGHAIBjPT65fAFMiBLREM9BQyQyZRKTguy1ABAYW60Hz050W92vg0e6FqvU 6nJnfZw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-30T12:35:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	